

Bárta, Stanislav: Zástavní listiny Zikmunda Lucemburského na církevní statky (1420-1437) [Pfandurkunden Sigismunds von Luxemburg für Kirchengüter (1420-1437)].

Opera Facultatis Philosophicae Universitatis Masarykianae – Spisy Filozofické Fakulty Masarykovy Univerzity, Brno 2017, 302 S., 9 farb. Abb., ISBN 978-80-210-8459-9.

Die Verpfändungspolitik spätmittelalterlicher römisch-deutscher Könige ist spätestens seit Hans Planitz' Arbeit über das Grundpfandrecht von 1936 ein relevantes Thema in der Mittelalterforschung. Auch die tschechische Mediävistik hat sich mit ihm befasst, wobei Milan Moravec die Pfandpolitik Sigismunds, des letzten Repräsentanten des Hauses Luxemburg auf dem böhmischen Thron, eingehend analysiert hat.¹ Stanislav Bárta, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Historische Hilfswissenschaften an der Philosophischen Fakultät der Masaryk-Universität Brunn und darüber hinaus an der Außenstelle der Regesta Imperii in Brunn tätig,

¹ *Moravec, Milan: Zástavy Zikmunda Lucemburského v českých zemích z let 1420-1437 [Die Verpfändungen Sigismunds von Luxemburg in den böhmischen Ländern in den Jahren 1420-1437]. In: Folia Historica Bohemica 9 (1985) 89-173.*

legt nun eine Untersuchung zu den Pfandurkunden Sigismunds von Luxemburg vor. Ausgehend von einem – auf den ersten Blick – unscheinbaren Quellenfund, hat Bárta sein Dissertationsthema entwickelt und eine bemerkenswerte Monografie geschrieben.²

Zeitlich im Mittelpunkt stehen jene eineinhalb Jahrzehnte zwischen 1419 und 1436/37, die geprägt wurden durch die machtpolitischen, ökonomischen und konfessionell-kulturellen Folgen der hussitischen Revolution und die Bemühungen Sigismunds von Luxemburg, als ungarischer und römisch-deutscher König seine Herrschaft auch in den böhmischen Ländern durchzusetzen. Vor dem Hintergrund politischer Misserfolge und militärischer Katastrophen war dies kein einfaches Unterfangen. Der Luxemburger versuchte es unter Einsatz vielfältiger Instrumente, darunter seiner Verpfändungspolitik, zu realisieren. Bárta lotet genau aus, inwiefern die Verpfändungen von Kirchengut in Böhmen und Mähren als Mittel von Sigismunds Finanzpolitik zu werten sind und ob es sich hierbei um eine quantitative oder zugleich auch qualitative Wende handelte bzw. ob Sigismund an die Herrschaftspraktiken seines Vorgängers Wenzel IV. anknüpfte. Dafür nimmt er eine gründliche diplomatische Analyse aller überlieferten Pfandurkunden Sigismunds unter Einbeziehung der politischen und gesellschaftlichen Kontexte vor.

Dies geschieht in insgesamt neun Kapiteln, von denen insbesondere die Kapitel II-IV analytisch ertragreich sind. Nach einer präzisen Reflexion des Quellen- und Literaturbestandes richtet der Autor neue Fragen an ein altes Thema, wobei er vor allem eines macht: Er geht zurück ad fontes, was konkret bedeutet, dass er sowohl 44 lateinische Originalurkunden als auch Volltextkopien sowie in Frage kommende königliche Regesten der Jahre 1436/37 und darüber hinaus jene in zwei Prager Handschriften überlieferten Eintragungen der Revisionskommission von 1453/54 auswertet.³ Daraus ergibt sich ein umfassendes Bild der Verpfändungen von Kirchengütern, die eines der entscheidenden Elemente im Prozess der Säkularisierung von Kirchenbesitz darstellten. Allein in den Jahren von 1419 bis 1421 fielen nach Ausbruch der hussitischen Revolution rund 90 Prozent der Kirchengüter der Beschlagnahme oder Zerstörung anheim. In der Folge wurde der bereits von Johannes Hus scharf kritisierte größte Grundbesitzer im Königreich Böhmen für einen längeren Zeitraum machtpolitisch neutralisiert.⁴

² Bárta hat zu dem Themenfeld schon einige Teilstudien vorgelegt. Vgl. zuletzt Bárta, Stanislav: A Financial Dimension of the Pledge Policy of King Sigismund of Luxemburg in Bohemia (1419-1420). In: Zaoral, Roman (Hg.): Money and Finance in Central Europe During the Later Middle Ages. Basingstoke 2016, 76-86.

³ Die Revisionskommission verfolgte das Ziel, die königlichen Aufzeichnungen, insbesondere die Pfandurkunden, zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu revidieren. Vgl. Beránek, Karel/Beránková, Věra: Zur Tätigkeit einer in den Jahren 1453-1454 zur Revision von Pfandurkunden in Böhmen eingesetzten Kommission. In: Folia Diplomatica 2 (1976) 187-197.

⁴ Exemplarisch hierzu Čechura, Jaroslav: Die Säkularisation der kirchlichen Güter im hussitischen Böhmen und Sigismund von Luxemburg. In: Macek, Josef/Marosi, Ernő/Seibt, Ferdinand (Hgg.): Sigismund von Luxemburg. Kaiser und König in Mitteleuropa 1387-1437. Beiträge zur Herrschaft Kaiser Sigismunds und der europäischen Geschichte um 1400. Münster 1994, 121-131.

Ausgehend davon, dass Verpfändungen von Gütern, Ämtern, Einnahmen und Rechten ein wesentliches Institut der römisch-deutschen Könige im Spätmittelalter darstellten und sich damit auch als Teil des persönlichen „Herrschaftsstils“ eines Monarchen charakterisieren lassen,⁵ zeigt Bárta auf, wie Sigismund Verpfändungen von Kirchengütern in den Jahren von 1420 bis 1422 zur Satisfaktion seiner adeligen Gläubiger und zur Absicherung der Loyalität des konfessionell gespaltenen böhmischen Adels zu nutzen suchte. Diese Vorgehensweise, die auch vor dem Hintergrund der kostenintensiven antihussitischen Kreuzzüge zu sehen sind, stellte insofern ein Unikum dar, als sie lediglich in Böhmen und Mähren anzutreffen ist.

Über die Feinanalyse seiner Quellen gelangt Bárta zu der Feststellung, dass die Ausstellung von Pfandurkunden durch Sigismund ihren Anfang mit 20 Verpfändungsdiplomen aus dem Oktober 1420 im Zusammenhang mit der hussitischen Belagerung des Vyšehrad nahm. Bereits an der Jahreswende 1420/21 erreichte die Verpfändungspolitik des Luxemburgers ihren Kulminationspunkt. Dies geschah also zu einem Zeitpunkt, zu dem Sigismund nicht mit Einnahmen aus böhmischen Klöstern rechnen durfte, da er zwar der gekrönte, jedoch nicht der allgemein anerkannte böhmische König war. Doch hatte er ausstehende Schulden bei seinen böhmischen Verbündeten zu begleichen und musste militärische Unterstützung durch den böhmischen Adel einfordern.

Eine Wende bei der Verpfändung von Kirchengütern in Böhmen und Mähren leitete der Nürnberger Reichstag im Spätsommer 1422 ein, auf dem die Vorbereitungen auf den dritten antihussitischen Kreuzzug einen zentralen Punkt der Agenda bildeten. Für Sigismund ging es in diesem Kontext darum, die kirchlichen Repräsentanten zu beruhigen und einzubinden. Mit Blick auf die bisherigen Konfiskationen kirchlicher Güter mussten die Ratgeber des Königs dabei zugeben, dass der Akt der Entfremdung von Kirchengut aus kanonischer und römisch-rechtlicher Sicht nicht zu begründen war, sich diese bisher gehandhabte Praxis folglich im Gegensatz zu geltenden Rechtsnormen befand. In der Folge wurden zahlreiche Verpfändungen kirchlicher Besitzungen rückgängig gemacht. 17 derartige Widerrufe sind bislang bekannt, sie betreffen unter anderem die Monasterien Kladrau (Kladruhy), Chotieschau (Chotěšov) und Goldenkron (Zlatá Koruna). Die Klöster erlangten nunmehr – wengleich in eingeschränkter Weise und den jeweiligen lokalen machtpolitischen Verhältnissen angepasst – ihre Besitzhoheit zurück. In der Praxis hielten aber viele (weltliche) Pfandherren Kirchengüter bereits in festen Händen, wie Bárta dies exemplarisch für das Kloster Opatowitz (Opatovice) zeigt.

Erst am Ende der Regierungszeit Sigismunds in Böhmen griff der nunmehr anerkannte Landesherr, wenn auch in geringerem Umfang und seine neue Stellung ausnutzend, noch einmal auf das Instrument der Verpfändung von Kirchengütern zurück. Anhand der quellenmäßig gut erfassbaren Klöster Chotieschau und Königsaal/Zbraslav, die beide in vorrevolutionärer Zeit zu den wirtschaftlich stärks-

⁵ Vgl. hierzu *Bauch, Martin/Burkhardt, Julia/Gaudek, Tomáš/Žůrek, Václav* (Hgg.): *Heilige, Helden, Wüteriche. Herrschaftsstile der Luxemburger (1308-1437)*. Köln, Weimar, Wien 2017 (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* 41).

ten Konventen in Böhmen gezählt und daher hohe Steuern gezahlt hatten, zeichnet der Autor ein plastisches Bild der Verpfändungen von Kirchengütern (Kap. IV). Kapitel VII bietet zudem auf gut 100 Seiten einen nicht allein für die hussitologische Forschung aufschlussreichen, 414 Nummern umfassenden – chronologisch aufgebauten – Katalog der Pfandurkunden Sigismunds, der über Empfänger, Pfandsumme, verpfändete Güter und den Grund für die Verpfändung, die Form der Überlieferung (Original, Kopie, Regest, Fälschung, Deposita) sowie die jeweilige Edition der Urkunde im Betrachtungszeitraum Auskunft erteilt. Darüber hinaus vergleicht Bárta exemplarisch ausgewählte Formular-Teile der ältesten Pfandurkunden Sigismunds für Kirchengüter hinsichtlich ihres Aufbaus.

Von großer Relevanz ist des Weiteren die Übersicht über die 17 Urkunden Sigismunds vom 23. August 1422, mit denen dieser die Verpfändungen böhmischer und mährischer Kirchengüter in Nürnberg rückgängig machte. Schließlich werden sechs lateinische und deutsche Pfandurkunden im Volltext präsentiert. Eine Grafik zur nach Jahren geordneten Häufigkeit der Verpfändungen für die Jahre zwischen 1420 und 1437, farbige Abbildungen einzelner Urkunden sowie ein Quellen- und Literaturverzeichnis bzw. ein Namens- und Ortsregister beschließen Bárta's Monografie, die die innovative Leistungsfähigkeit der tschechischen Mediävistik wieder einmal anschaulich verdeutlicht.

Leipzig

Thomas Krzenek

Černá, Alena M./Šmahel, František (Hgg.): *Nejstarší městská kniha tábořská z let 1432-1452* [Das älteste Taborer Stadtbuch aus den Jahren 1432-1452].

Filozofia, Praha 2017, 323 S., 16 farb. Abb., 1 CD (Archiv český XLII), ISBN 978-80-7007-497-8.

Das hier erstmals edierte Taborer Stadtbuch aus den Jahren von 1432 bis 1452 ist der hussitischen Mediävistik spätestens seit der zweibändigen Geschichte Tábořs in der revolutionären Hussitenbewegung von Josef Macek aus den frühen 1950er Jahren partiell bekannt.¹ František Šmahel hat diese Quelle für Teilstudien² und darauf aufbauend für den zweiten Band seiner Geschichte Tábořs in der Zeit der Stadtrepublik zwischen 1434 und 1452 ausgiebig genutzt. Das älteste Stadtbuch legt mit den zahlreichen Markteinträgen und dokumentierten Hausverkäufen ein beredtes Zeugnis von der Mobilität und den instabilen Verhältnissen ab, die in den 1440er Jahren in der Stadt herrschten. Táboř gehörte damals mit etwa 3000 Einwohnern zu den mittelgroßen königlichen Städten.³

¹ Vgl. Macek, Josef: *Táboř v husitském revolučním hnutí* [Táboř in der hussitischen revolutionären Bewegung]. Bd. 1. Praha 1952, insbesondere Kap. VI zur gesellschaftlichen Struktur Tábořs 1420-1452 und Anlage III zum Verzeichnis der Einwohner und ihrer Berufe auf der Grundlage des ältesten Taborer Stadtbuches.

² Exemplarisch hierzu Šmahel, František: *Základy města. Táboř 1432-1452* [Die Grundlagen der Stadt. Táboř 1432-1452]. In: *Husitský Táboř* 5 (1982) 7-134.

³ Ders.: *Dějiny Tábořa do roku 1452*. I. díl, 2. svazek: 1422-1452 [Geschichte Tábořs bis zum Jahre 1452. 1. Teil, Bd. 2: 1422-1452]. České Budějovice 1990, 572.

Neben Šmahel zeichnet die Linguistin und Bohemistin Alena M. Černá für die vorliegende Edition verantwortlich. Diese erscheint im Rahmen der 1840 von František Palacký begründeten und bis 1944 fortgeführten Quellenedition zur böhmischen Geschichte des Mittelalters und der Frühen Neuzeit, die Šmahel nach 1989 wiederaufgenommen hat. Mit Band 42 ist nun ein Werk hinzukommen, dessen Bedeutung weit über die Lokal- und Regionalgeschichte hinausreicht.

Die Aufzeichnungen des Stadtbuches setzen erst ein, nachdem sich die revolutionäre und anfangs egalitäre Hochburg des südböhmischen Hussitentums binnen ein- einhalb Dekaden zur städtisch-bürgerlichen Kommune gewandelt hatte. Das war fünf Jahre bevor der nunmehr unumschränkte Landesherr Sigismund von Luxemburg, der einst von den Taboriten in die Nähe des Antichristen gerückt worden war, Tabor in den Rang einer königlichen Stadt erhob und ihr die damit verbundenen Rechte und Privilegien verlieh.

Der Edition vorangestellt ist eine gut 40-seitige Einführung, die die Überlieferungsgeschichte der Quelle – oder besser deren Wiederentdeckung – im 19. Jahrhundert beschreibt. Der Pfarrer und Patriot Antonín Krejčí (1812-1872) erwarb um 1850 das 29,7 mal 11 Zentimeter große und 122 Folia in zehn Lagen umfassende Marktbuch von einer Budweiser Krämerin. 1868 vermittelte der Archivar und Historiker Karel Jaromír Erben (1811-1870), der die Bedeutung des Fundes rasch erkannte, dessen Überführung an das Prager Museum des Königreichs Böhmen (heute Nationalmuseum), wo es bis 1967 aufbewahrt wurde, um nachfolgend wieder die „Heimreise“ anzutreten.⁴ Heute gehört es unbestritten zu den Schätzen des Staatlichen Bezirksarchivs Tábor.

Was unter dem Stadt- oder Marktbuch zu verstehen ist, macht bereits der Titel auf der Vordertafel deutlich: „Registra gruntovní města Hradiště hory Tábor 1432-1450“. Es handelt sich also um ein Grundbuch, aus dem sich – bei insgesamt neun namentlich feststellbaren Schreibern (S. XIX)⁵ in ihrem jeweiligen Wirkungszeitraum (S. XVIII) – zwölf mit Namen bekannte Richter ermitteln lassen. Fünf von ihnen bekleideten dieses Amt, dessen Anfänge in Tábor im Verborgenen bleiben, zwischen 1432 und 1450 mehrfach. Der Funktion und den Kompetenzen dieser Richter sowie dem Charakter der Rechtseintragungen sind eigenständige Unterkapitel gewidmet. Deutlich wird vor allem, dass die Taborer Richter dem Rat unterstanden, wobei sie als Vollstrecker des Willens der Gemeindeverwaltung erscheinen und zugleich als deren untergeordnete Instanz in Eigentums- und Verwaltungsangelegenheiten. Den rechtlichen Inhalt der Eintragungen füllen Hausverkäufe sowie Einträge zu Erbschaften und „Burgrechts-“Angelegenheiten. Hinzu kommen in diesem Kontext die Hinterlegung von Geldsummen und die Bezeugung der Rechtschaffenheit (člověčenství) hier agierender Personen. Aus all dem geht hervor,

⁴ Vgl. auch *Kořalka, Jiří/Tecl, Rudolf*: Historické osudy tábořské městské knihy [Das historische Schicksal des Taborer Stadtbuches]. In: *Hustitský Tábor* 1 (1978) 45-77.

⁵ Die Namen hat bereits *Vojtíšek, Václav*: Na Táboře v letech 1432-1450 [In Tabor in den Jahren 1432-1450]. In: *Ders.: Výbor rozprav a studií* [Auswahl von Abhandlungen und Studien]. Praha 1953, 273-289, hier 287, Anm. 28, ermittelt, zum Teil jedoch zeitlich falsch zugeordnet.

dass in Tábor im Verlauf von nicht einmal 19 Jahren 505 Häuser ihren Besitzer wechselten, manche von ihnen mehrere Male. Als Verkäufer tauchen Männer wie Frauen auf, aufschlussreich ist zudem, dass oft die Berufe der Beteiligten genannt werden.

Mit Blick auf unterschiedliche Erbschafts- und „Burgrechts-“ Angelegenheiten erscheinen im Stadtbuch immerhin 33 Dörfer, die zugleich herrschaftliche Besitzwechsel im regionalen Machtgefüge erkennen lassen (S. XXVIII-XXIX) und die namentlich aufgeführt werden. Sie lassen ein mit unterschiedlichen Besitzrechten ausgestattetes verbürgerlichtes Gemeinwesen erkennen. Ferner geht die Einleitung auf lokale Namen und Bezeichnungen sowie sprachliche Aspekte ein. Denn gerade hier bietet die Quelle ein verlässliches Bild des geschriebenen Tschechisch in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, das nicht allein im Táborer Stadtbuch überwog, sondern landesweit (etwa in Chroniken oder Testamenten) als Ausdruck eines sprachnationalen Emanzipationsprozesses gedeutet werden muss.

Der umfangreiche Apparat, der unter anderem ein Wörterbuch zeitgenössischer Termini (S. 225-231) sowie ein ausführliches Personen-, Orts- und Sachregister bietet, ist der Bedeutung der Quelle angemessen. Zweifellos wird ein weitgefächerter Nutzerkreis von der vorbildlichen Edition profitieren: Jedem, der sich mit der hussitisch bzw. nachhussitisch geprägten Sozialstruktur des spätmittelalterlichen Tábor beschäftigen möchte, ist es ein zuverlässiges Hilfsmittel. Aber auch der komparativen Stadtgeschichtsforschung wird es gute Dienste leisten. Die Bedeutung der Quelle und der Edition ist also vielfältig und geht weit über die Hussitologie hinaus.